



## Sitzungsvorlage

TOP 11 – öffentlich – beschließend

<b>Sitzungstag:</b>	<b>26.03.2024</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>		
<b>Fachbereich:</b>	Ordnungsamt	<b>Sitzungsnummer:</b>	Rat/2024/005
<b>Sachbearbeiter/in:</b>	Claudia Groher	<b>Vorlagennummer:</b>	2024/020

## **Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO), hier: § 4 Absatz 1 LanLVO - Störungen durch Baumaßnahmen -**

### Sachvortrag:

Die Langeooger Handwerkerschaft beantragt – insbesondere aus Gründen einer zügigen Umsetzung der Baumaßnahmen / genehmigten Bauvorhaben – die Zeit des sog. „Baulärmstopps“ um vier Wochen zu verkürzen, so dass dieser lediglich vom 15. Juni bis zum 15. September eines jeden Jahres gilt. Zudem beabsichtigt die Langeooger Handwerkerschaft eine vertragliche Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen zur Nutzung eines Grundstückes – zur Lagerung von Baumaterialien – in der Nähe des Inselhafens, um den Transport von Baumaterialien auf die Insel auch während der Zeit des sog. „Baulärmstopps“ fortzuführen. Zudem könnten aktuelle Informationen über (geplante) Baustellen und Bautätigkeiten auf Langeoog online – insbesondere für Gäste und Vermieter, letztlich für jedermann ohne Weiteres zugänglich und einsehbar – zur Verfügung gestellt werden.

Das Nordseeheilbad Langeoog ist staatlich anerkannter Kurort, die Insel Langeoog ist eine Kur- und Ferieninsel. Die Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO) definiert, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung Geräusche sind, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen - Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist u.a., gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 LanLVO die Ausübung lärmender Bau- und Baunebenarbeiten sowie die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. in der Zeit vom 01. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres ganztägig sowie während der Ruhezeiten des übrigen Jahres verboten. Neu- und Umbauten sowie Abrissarbeiten dürfen während der genannten Zeit nicht begonnen oder fortgeführt werden (§ 4 Absatz 3 LanLVO).

Unabhängig davon verändern sich Baunormen stetig und erschweren die Bautätigkeit. Fachkräftemangel erschwert die Fertigstellung der Bauten weiter. Insofern ist abzuwägen, ob das Interesse der Handwerkerschaft die durch die LanLVO geschützten Interessen – insbesondere die Belange des Kurortes – überwiegen. Baustellen gehören zu den besonders lästigen Lärmquellen (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/nachbarschaftslaerm-laerm-von-anlagen/baulaerm#larm-durch-bauarbeiten>).

Baulärm im Urlaub, den Gäste häufig monieren, kann je nach Einzelfall (abhängig von Entfernung, Dauer, Tageszeit, Umfang der Arbeiten usw.) ein erheblicher Reisemangel sein, aufgrund dessen eine Entschädigung – in Form von Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen – geltend gemacht werden kann.

Zudem teilte uns – aufgrund Beschwerde wegen u.a. Baustellenlärms – das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung wie folgt mit: „...In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Kurorte und Heilbäder sich u.a. dadurch auszeichnen, dass der erholungssuchende Gast nicht oder wenn nicht anders möglich, nur temporär durch Lärm, Schmutz, Staub oder sonstige negative Einflussfaktoren beeinträchtigt wird...“ Als Anerkennungs- und Überprüfungsbehörde der Heilbäder und Kurorte hat dieses Ministerium auch Beschwerden hinsichtlich etwaiger Mängel, die den Kurortcharakter betreffen könnten, nachzugehen.

Die Lärmschutzverordnungen der Nachbarinseln beinhalten gleichwohl zum Schutze vor Baulärm, sog. „Baulärmstopp“ Zeiten, nämlich Baltrum 5 Monate (01. Mai bis 30. September), Spiekeroog 5 Monate (01. Juni bis 31. Oktober) sowie die weiteren Inseln, Borkum 4 Monate (01. Juni bis 30. September), Wangerooge 3,5 Monate (01. Juni bis 15. September), Juist 5 Monate (01. Mai bis 30. September) und Norderney 4,5 Monate (15. Mai bis 30. September).

Um die ständigen Problemstellungen in der beginnenden Saison und über den Stichtag hinaus künftig zu vermeiden, wurden in einem Arbeitskreis aus der Handwerkerschaft, Vertretern des Rates und der Verwaltung Lösungsansätze gesucht. Dabei wurde deutlich, dass die Interessen des Tourismus und der Handwerkerschaft aufgrund der äußeren Bedingungen nur schwer zu vereinen sind. Der Wunsch der Handwerkerschaft nach einer Verkürzung des sog. „Baulärmstopps“ um einen Monat kann seitens der Verwaltung nicht mitgetragen werden, dies wegen der Feiertage sowie des Ferienbeginns in dieser Zeit, zudem wegen wiederkehrend zahlreicher Beschwerden in dieser Zeit. Insofern schlägt die Verwaltung vor, den Beginn des sog. „Baulärmstopps“ am 01.06. eines jeden Jahres beizubehalten. Ein vorzeitiges Ende des sog. „Baulärmstopps“ wäre im Hinblick auf die touristische Situation grundsätzlich denkbar, insbesondere aber aufgrund der jährlichen Wertzeit der Frachtschiffe im September problematisch. Vorstellbar ist eine Baumateriallieferung – auch während der Zeit des sog. „Baulärmstopps“ – wenn eine Lagerung der Baumaterialien in der Nähe des Inselhafens, wie von der Handwerkerschaft angedacht, erfolgt. Ein Transport zu Baustellen ist nach Auffassung der Verwaltung auszuschließen. Laut Stellungnahme der Inselfpediteure sei es grundsätzlich möglich, dass diese auch in der Zeit vom 01.06. bis zum 30.09. Baumaterialien vom Hafen zu einem nahegelegenen Lagerplatz transportieren. Hinsichtlich der Frachtschiffe ist zu berücksichtigen, dass Lebensmitteltransporte in dieser Zeit Vorrang haben. Dennoch könnten angemeldete Transporte durchgeführt werden.

Zudem wird vorgeschlagen, dass aktuelle Informationen über (geplante) Baustellen und Bautätigkeiten auf Langeoog – online – federführend seitens der Ortshandwerkerschaft zur Verfügung gestellt werden. Dies bedarf der Abstimmung mit den Vorsitzenden der „Langeooger Handwerkerschaft“.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

den sog. „Baulärmstopp“ vom 01.06. bis zum 30.09. eines jeden Jahres gemäß § 4 Absatz 1 LanLVO beizubehalten, jedoch den Transport von Baumaterialien auf die Insel während dieser Zeit fortzuführen, sofern eine Lagerung der Baumaterialien in der Nähe des Inselhafens, wie von der Langeooger Handwerkerschaft beabsichtigt, erfolgt und die Baumaterialien vom Inselhafen zu diesem Lagerplatz – den die Langeooger Handwerkerschaft zur Verfügung stellt – seitens eines Inselfpediteurs transportiert werden. Zudem ist mit den Vorsitzenden der „Langeooger Handwerkerschaft“ abzustimmen, dass aktuelle Informationen über Baustellen und Bautätigkeiten auf der Insel Langeoog - online - federführend seitens der Ortshandwerkerschaft zur Verfügung gestellt werden.

Langeoog, den 18.03.2024